

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma MD Drucklufttechnik GmbH & Co. KG (im folgenden kurz „Besteller“ genannt)

§ 1 Vertragsabschluss

- 1.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 8 Tagen die Bestellung des Bestellers durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels dieser Bestellung anzunehmen.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden vom Besteller nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 310 Abs. 4 BGB.
- 1.5 Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.6 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- 1.7 Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden automatisch verarbeitet.

§ 2 Preise

- 2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 2.3 Der Besteller ist berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden. Andere Versandanweisungen sind auf dem Lieferschein besonders hervorzuheben.

§ 3 Termine – Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedingene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 10%. Der Besteller ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Besteller verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Gefährübergang – Dokumente

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Frachtkunden, Paketanschriften, Pack- und Klebezetteln, Rechnungen und im sonstigen

Schriftverkehr exakt die Bestellnummer des Bestellers anzugeben; unterläßt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 5 Gewährleistung

- 5.1 Die Lieferung/Leistung muß dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen.
- 5.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 5.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.4 Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 5.5 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 6 Schutzrechte

- 6.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 6.2 Wird der Besteller von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 6.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 6.4 Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluß.

§ 7 Zeichnungen und andere Unterlagen

- 7.1 Vor Beginn von Fertigungsarbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Besteller durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Besteller die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technische Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Besteller kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Mögliche Urheberrechte an ihnen werden hierdurch nicht berührt. Der Besteller, seine Tochtergesellschaften oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandsetzungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 7.2 Durch die Zustimmung des Bestellers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für die Vorschläge und Empfehlungen des Bestellers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 7.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer überlassen wurden, behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche

Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Ausgenommen hiervon sind Gesenke, Modelle und sonstige Gußformen.

- 7.4 Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 8 Modell und Vorrichtungen

- 8.1 Zur Verfügung gestellte oder gebrauchte Modelle und Vorrichtungen werden nach Benutzung vom Auftragnehmer in kostenlose, sachgemäße Verwahrung und Pflege genommen. Sollten wir nach unserem Ermessen veranlasst sein, den Auftragnehmer zur Herausgabe der Modelle bzw. Vorrichtungen aufzufordern, so erkennt dieser das Verlangen ohne Widerspruch an.

§ 9 Zahlung

- 9.1 Der Besteller hat innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen.
- 9.2 Zahlungen durch den Besteller bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 9.3 Rechnungen können vom Besteller nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, daß er diese nicht zu vertreten hat.
- 9.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 9.5 Mit der schriftlichen Zustimmung des Bestellers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden. Für Abtretungen, die aufgrund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes erfolgen, gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt, mit der Maßgabe, daß eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

§ 10 Anwendbares Recht – Erfüllungsstand – Gerichtsstand – Teilnichtigkeit

- 10.1 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Besteller und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens über internationale Kaufverträge ist ausgeschlossen.
- 10.2 Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögens ist, ist Stuttgart Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.